

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Godesberger Turnverein 1888 e.V.“ (GTV) und hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 1981 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

- (1) Ziel des Vereins ist es, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern. Dieses Angebot richtet sich an alle Mitglieder unabhängig ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität oder ihrer physischen Fitness.
- (2) Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
 - Breiten-, Wettkampf-, Freizeit- und Gesundheitssport,
 - sportliche Freizeitgestaltung,
 - sportliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
 - jugendpflegerische Betreuung und
 - gemeinschaftsfördernde Aktivitäten.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- (5) Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger*innen sowie die Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.
- (6) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (7) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können als Aufwandsentschädigung eine Ehrenamtspauschale erhalten.
- (8) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund und über die Fachverbände Mitglied des Landessportbundes.

§ 3

Erwerb und Art der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es gibt aktive und inaktive Mitgliedschaften. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufnahme wird durch eine schriftlich an den Verein zu richtende Erklärung beantragt. Diese muss enthalten:
 - Angaben zur Person,
 - beim Wunsch, aktiv Sport zu betreiben, die Hauptsportart (aktive Mitgliedschaft),
 - im Übrigen die Abteilung/Sportart, die der Bewerber/die Bewerberin fördern oder durch die er/sie vertreten sein will (inaktive Mitgliedschaft)
 - Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Mitglieder), ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten eines Kalendermonats.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft erfolgen. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich an den Verein zu richten. Bei jugendlichen Mitgliedern gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag von Abteilungen/Sportarten oder Vorstand durch Beschluss des Vorstandes
 1. bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,
 2. bei grobem unsportlichen, unkameradschaftlichen oder sonstigen unehrenhaften Verhalten,
 3. bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen gemäß der Beitragsordnung.
- (4) Ausschlüsse nach Abs. (3) sind mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Beschluss nach Abs. (3) Ziffern 1 oder 2 steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedem über 16 Jahre alten Mitglied steht das aktive Wahlrecht, das Antrags- und Diskussionsrecht, jedem volljährigen Mitglied auch das Stimmrecht und das passive Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (2) Die über 16 Jahre alten Mitglieder können auch Anträge an den Vorstand stellen und sind berechtigt, auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Vorstands zu nehmen

- (3) Außer den inaktiven Mitgliedern sind die Mitglieder berechtigt, an allen vom Verein durchgeführten und angebotenen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und –geräte im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und Ansehen des Vereins entgegensteht,
2. die zur Verfügung gestellten Anlagen, Einrichtungen und Geräte schonend und fürsorglich zu behandeln,
3. die Zahlungsverpflichtungen gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu erfüllen.

§ 7

Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft entsprechend einer vom Vorstand beschlossenen Ehrenordnung.
- (2) Er kann Mitglieder und sonstige natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Beitragsordnung

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge, Zusatzbeiträge, Beitragszahlungsraten, Zahlungszeiträume und Mahnverfahren sind in einer Beitragsordnung zu bestimmen.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder. Diese nehmen auf der Mitgliederversammlung die Berichte des Vorstandes und des

Schatzmeisters entgegen, wählen die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer, beschließen über die Entlastung des Vorstandes und genehmigen den Jahresabschluss und die Beitragsordnung.

- (2) Die Mitgliederversammlung genehmigt die Erhebung von Umlagen und beschließt den jährlichen Haushaltsplan.

§ 11

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März, vom Vorstand in Textform (per E-Mail oder Post) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von frühestens einer Woche und spätestens vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden über 16 Jahre alten Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
- (5) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (6) Über Anträge von Mitgliedern, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand setzt sich nach besten Kräften für die Vereinsziele ein und führt in diesem Sinne die laufenden Geschäfte. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich beschäftigt sein.

- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse bilden, in die weitere sachkundige Mitglieder berufen werden können. Er soll einen Hauptausschuss bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand sollte durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf und mindestens einmal im Kalendervierteljahr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Maßgebend ist die Zahl der aktuell besetzten Funktionen. Für die Beschlussfassung gilt § 11 Absatz (4) entsprechend.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch einen/e Nachfolger/in berufen, der/die das ihm/ihr übertragene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden zeitversetzt von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar im ersten Jahr der/die Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder, im zweiten Jahr der Schatzmeister und zwei Vorstandsmitglieder und im dritten Jahr zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- (9) Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ihnen ist mit der Einladung die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13

Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14

Abteilungen und Sportarten

- (1) Für die im Verein betriebenen und einem Fachverband angeschlossenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet. Abteilungen können ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund wieder auf die Organisationsform „Sportart“ zurückgeführt werden.
- (2) Jede Abteilung gibt sich ihre eigene Ordnung (Abteilungsordnung), die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.
- (3) Die Abteilungen verwalten im Rahmen der Satzung die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel. Sie können eigene Beiträge erheben, wenn dies zur Durchführung der Abteilungsarbeit notwendig ist. Näheres regelt die Finanzordnung.

- (4) Mündliche oder schriftliche Abmachungen, die den Verein finanziell verpflichten, belasten oder binden (und die über die in der Finanzordnung genannten Beträge hinausgehen), dürfen nur vom Vorstand getätigt werden.
- (5) Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Dieser ist gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich und auf Verlangen (jederzeit) zur Berichterstattung verpflichtet.
- (6) Die neben den Abteilungen bestehende Organisationsform „Sportarten“ wird unmittelbar von der Geschäftsstelle verwaltet.

§ 15

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend gibt ihre eigene Ordnung im Rahmen dieser Satzung (Jugendordnung). Sie ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Die Vereinsjugend besitzt eigene Organe und verwaltet sich im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel selbst.

§ 16

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alternierend zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Finanzen des Vereins jährlich zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck durch den Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen, siehe auch §11 (2).
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von frühestens einer Woche und spätestens vier Wochen einberufen werden, in der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Sporthilfe e.V.

§ 18

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins können unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

§ 19

Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. März 2025 beschlossen und ist gleichzeitig in Kraft getreten. Eine Abschrift des Dokuments wird dem Vereinsregister zugestellt.